

VG München

Urteil vom 1.3.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist albanische Staatsangehörige. Sie wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Ihr Asylantrag vom 19. Februar 2003 wurde mit Bescheid vom ... Januar 2004 unanfechtbar abgelehnt. Dabei wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorliegen.

Am 28. April 2005 stellte die Klägerin einen Folgeantrag beschränkt auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Klägerin sei schwer an Asthma erkrankt. Sie bedürfe einer täglichen Behandlung mit Inhalationen. Hierbei bedürfe sie auch der medikamentösen Behandlung mit cortisonhaltigen Medikamenten. Hierzu wurden ärztliche Atteste vorgelegt. Die medizinische Behandlung wäre im Falle der Rückkehr zusammen mit den Eltern nach Albanien nicht gewährleistet.

Mit Bescheid vom ... Juli 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom ... Januar 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Auf den Bescheid wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 25. Juli 2005, bei Gericht eingegangen am selben Tag, ließ die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid vom ... Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Erkrankung der Klägerin an Asthma habe sich in der letzten Zeit erheblich verschlimmert. Diesbezüglich wird auf die vorgelegten ärztlichen Atteste Bezug genommen. Die Eltern der Klägerin verfügten nicht über die finanziellen Mittel, um für die hohen Kosten für die ärztliche Versorgung der Tochter aufzukommen. Später wurde noch ergänzend vorgetragen, dass in T. eine hohe Luftverschmutzung herrsche.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 17. August 2005 erhob das Gericht Beweis zur Frage, ob Asthma bronchiale in Albanien behandelbar ist durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes.

Mit Schreiben mit Datum vom 26. September 2005 (richtig: 2006) teilte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in T. mit, dass die Vertrauensärztin der Botschaft erklärt habe, dass Asthma in Albanien behandelt werden könne.

Mit Beschluss vom 30. Januar 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Am 1. März 2007 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Die Beklagte ist nicht verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Ein solches Abschiebungsverbot liegt auch nicht im Hinblick auf die Asthma-Erkrankung der Klägerin vor.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungsverbot darstellen kann. Vorliegend besteht aber die erforderliche erhebliche konkrete Gefahr für die Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland nicht, weil nach der Auskunft der Vertrauensärztin Asthma in Albanien behandelbar ist, so dass keine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlimmerung des Gesundheitszustands eintritt. In Albanien gibt es in der Hauptstadt Tirana sowie in den

Bezirksstädten Krankenhäuser sowie medizinische Einrichtungen, in denen eine Notfallversorgung möglich ist. Die medizinische Versorgung in den staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken ist grundsätzlich kostenlos, wobei allerdings in der Praxis oftmals an Ärzte und Pflegepersonal erhebliche Zahlungen geleistet werden müssen. Die meisten chronischen Krankheiten können in Albanien behandelt werden. Die Medikamentenversorgung kann in Albanien als gesichert angesehen werden. Soweit ein bestimmtes Medikament nicht erhältlich ist, kann es aus dem Ausland bestellt werden. Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheinigungen von Apotheken über das Nichtvorhandensein von Medikamenten ändert hieran nichts. Sollte es sich hierbei nicht um bestellte Gefälligkeitsbestätigungen handeln, so besagen diese lediglich, dass in der genannten Apotheke das Medikament nicht vorhanden war, aber nichts über die Beschaffungsmöglichkeit der angeführten Medikamente. Auch besagen die Bestätigungen nichts darüber, ob taugliche Alternativmedikamente vorhanden sind.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.